## DER SICHERHEITSBEAUFTRAGTE

a.592.4. - MS/sh

3003 Bern, den 29. Februar 1980

VERTRAULICH

Notiz an Herrn Dr. Christoph HOFFMANN, Bundesanwaltschaft

Böse Zeiten stehen uns bevor, denn wenn's im Herzstück des Sicherheitsdienstes hapert, dann .....:

- ./. Erhielt heute eine im beiliegenden Briefumschlag spedierte vertrauliche Sendung. Im Sinne wohlgemeinter Anregungen erlaube ich mir in diesem Zusammenhang folgende Hinweise:
  - Zwischen Bundesanwaltschaft und EDA besteht ein täglicher Kurier (der Bote der Bundesanwaltschaft bringt und holt die Post im Kurierbüro EDA). Eine Uebermittlung per PTT ist daher nicht notwendig. Wie dieser Kurierleitweg funktioniert und wie die Briefumschläge zu kennzeichnen sind, kann Kommissar Hofer erläutern.
  - 2. Wenn aber klassifizierte Korrespondenz per PTT spediert wird, sind die Art. 21, 22 und 23 der vom Bundesanwalt am 1. September 1972 erlassenen "Vorschriften über die Klassifizierung von Akten im zivilen Verwaltungsbereich" zu beachten.
  - 3. Ich frage mich, ob es ratsam ist, bei PTT-Speditionen auf den Umschlägen den Stempel "Sicherheitsdienst der Bundesanwaltschaft" anzubringen. Schon der normale Aufdruck "Schweizerische Bundesanwaltschaft" zieht die Aufmerksamkeit auf sich; wenn dann noch zusätzliche Vermerke auf dem Umschlag prangen, wird die Neugier noch mehr geweckt.

Im übrigen: Nüd für unguet, Kinderkrankheiten sind unvermeidlich:

Mit besten Grüssen

(Meier)

